

Universität Hamburg

Veranstaltung: [24-109.21] Politischer Extremismus

Dozent: Dirk Petsch

Sommersemester 2019

Abgabedatum: 31.05.2019

Extremismus und Menschenwürde

-

Poetische Begriffe als Grundlage des deutschen Staates?

“[H]uman dignity is assumed to be of overriding importance. [...]. Human dignity will always trump other considerations. But this means that it may easily be a Trojan horse if we do not understand what it means and how to use it: if we have a concept that can trump the human rights while there is no principled understanding of how it is used, this could ultimately undermine the legal status and the moral authority of the entire human rights framework. As such, the conceptual clarification of human dignity is a very important philosophical task.” - (Düwell 2014:25)

Theodor Hey

Matrikelnummer: 6809840

Breiter Gang 12, 20355 Hamburg

Tel. 015256845208

theodor.hey@uni-hamburg.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	...1
2.	Extremismus und Menschenwürde – Genese der Begriffe	...3
2.1.	Der zweite Weltkrieg und das Grundgesetz	...4
2.2.	Die FDGO als Mitte zum Extrem	...5
3.	Poetische Begründungen...	...5
3.1.	...von ‚Menschenwürde‘	...6
3.2.	...von ‚Extremismus‘	...7
4.	Chancen und Grenzen der Poesie	...8
5.	Voraussetzungen nicht-poetischer Erklärungen	...10
6.	Zusammenfassung	...13
7.	Eigenständigkeitserklärung	...14
8.	Literaturverzeichnis	...15

1. Einleitung

Von etwas geistig nicht vollkommen Durchdrungenem zu sprechen ist im universitären Kontext für die meisten Alltag. Durch das Formulieren von Positionen und deren Falsifikation wachsen Ideen und die Personen die sie zu denken gewagt haben. Nicht umsonst bedarf es Mut sich seines eigenen Verstandes zu bedienen. Das strategische Enthüllen der Dinge, die man nicht versteht, ist wohl Teil des Sinns einer Universität. Doch auch abseits dieser zielgerichteten Absicht, ist nicht-Verstehen Alltag. In seltenen Ausnahmefällen nur, können Menschen die Mechanismen durchschauen, die ihren Alltag bestimmen. Die Vorgänge des Schluckens, Atmens oder Gehens mögen beispielsweise in ihrer Komplexität von Humanbiologen verstanden werden, jedoch nur bis zu einem bestimmten Grad. Noch vernebelter ist das Verständnis der Formungen und Metamorphosen diskursiver Positionen und innerer Haltungen. Diese Grundhaltung des menschlichen Geistes sei das erste Axiom dieser Arbeit. Menschen handeln, ohne die Gesetze zu verstehen die im Hintergrund der Realität Form geben. In dieser Arbeit möchte ich, darauf aufbauend, einen bestimmten Teil dieses gesellschaftlich etablierten Nicht-Verständnisses unter die Lupe nehmen. Diesem Teil wird heute in Deutschland oft als eine Selbstverständlichkeit begegnet.

Selbstverständlichkeiten sind manchmal Selbstverständlichkeiten, weil sie besonders einfach zu belegen sind. Der Apfel fällt hinunter, nicht hinauf. Schwerkraft ist selbstverständlich. Manchmal werden allerdings unhinterfragte Annahmen in diesen Rang gehoben, die es nicht verdienen. Die Selbstverständlichkeit der Existenz eines persönlichen Gottes über weite Strecken des letzten Jahrtausends zeigt dies exemplarisch. Dabei scheint es sinnvollerweise selbstverständlich, dass ein gewisser Teil der unhinterfragt entstandenen Annahmen falsch sind. Menschen sind keine Wesen deren Intuition den rechten Weg vorgibt, der rechte Weg des deutschen Volkes sei mahnendes Beispiel dafür. Dies bedeutet natürlich andererseits auch nicht, dass unhinterfragte Annahmen automatisch in Gänze verworfen werden sollten. Unabhängig davon wie sich die Annahme schlägt, könnten wichtige Nuancen aus einer vorsichtigen Erkundung der Begründung einer selbstverständlich scheinenden Erkenntnis geborgen werden.

Die Abkehr von den Schandtaten der Nazis im ehemaligen deutschen Reich sind das Beispiel, um das es hierbei im deutschen Kontext konkret geht. Die Tatsache, dass es selbstverständlich ist, dass die Funktionäre der faschistischen Regierung falsch gehandelt haben, ist eine Medaille mit zwei Seiten. Auf der einen Seite ist es zu begrüßen, dass wenigstens gewisse Grenzen der Grausamkeit und Inhumanität auf einer selbstverständlichen Grundsatzebene abzulehnen sind. Auf der anderen Seite fehlt aufgrund dieser Selbstverständlichkeit eine solide allgemeinverständliche Begründung eben dieser Grundsätze sowie ihrer Negation, Ablehnung hat hier dogmatischen Charakter. Dass es an irgendeinem Punkt axiomatische Setzungen bedarf, um mit der Welt zu interagieren, sei dahingestellt. Diese Arbeit ist eine Klage darüber, dass die wichtigste axiomatische Setzung des deutschen Gesetzes zu kurz greifen. Sie strebt einer kritischen Analyse des Begriffs ‚Extremismus‘ und des damit direkt verbundenen Begriffs ‚Menschenwürde‘ entgegen¹.

‚Extremismen‘ stehen dabei als Klasse von Phänomenen am äußersten Rand eines Kontexts einer ‚Mitte‘ gegenüber (Klärner & Kohlstruck 2011:13). Diese beiden Begriffe müssen einem enorm breiten Spektrum von verfügbaren Interpretationen gerecht werden. Vor allem, weil der Extremismus-Begriff ohne weitere Qualifikation auch global verstanden wird und Verwendung findet (Bötticher & Mareš 2012:49). Es sind theoretisch nahezu unendlich viele Kontexte denkbar, in denen ein ‚Äußerstes²‘ und eine ‚Mitte³‘ identifizierbar sind. Und so ist diese Dyade heute in der Forschungsliteratur von einer Vielzahl von Theorieansätzen umrankt, deren Abbildung eine beachtliche Aufgabe ist.⁴ Daher ist diese Arbeit auf die Gegenüberstellung von Extremismus und Menschenwürde, die im verfassungspolitischen Verständnis dieser Begriffe in Deutschland entstanden ist, beschränkt.

Der verfassungspolitische Kontext ist für die heutige deutsche Rechtsprechung grundlegend wichtig. Art. 1 Abs. 1 des GG⁵, der mit seiner normativen Setzung das Rückgrat der

¹ Extremismus und Menschenwürde sind nur im verfassungspolitischen Verständnis direkt und ausdrücklich verbunden, das soziologische Verständnis einer z.B. ökonomischen Mitte benötigt diese Verbindung nicht (z.B. Bötticher & Mareš 2012:90-97).

² Begriffsherkunft vom lat. ‚Extremus‘

³ Hier allgemein als das Gegenteil von ‚Äußerst‘ verstanden

⁴ Versuche sind z.B. Politische Extreme: Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart (Backes 2014; Bötticher & Mareš 2012).

⁵ Alle hier verwendeten Referenzen des Grundgesetzes beziehen sich auf den Gesetzestext von der Website <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> 2019.

Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung (FDGO) bildet, wird als Mitte konstruiert. Diese Arbeit kann als Frage nach der konkreten Bedeutung des Begriffs ‚Extremismus‘ im Kontext der Abgrenzung von der FDGO und damit letztlich auch der Bedeutung des Begriffs ‚Menschenwürde‘ gelesen werden. Letzteres wird dabei als eine Metapher, ein Bild für ein intuitiv sinnvolles Prinzip, betrachtet. Diese Arbeit ist als erster Schritt auf dem Weg konzipiert, die ergreifende, transzendente Poesie der deutschen Verfassungsgründer in systematisch geordneten, theoretisch überprüfbaren Begriffen abzubilden.

Sowohl ‚Extremismus‘ als auch ‚Menschenwürde‘ sind in den Sozialwissenschaften für die Weite des Feldes der verfügbaren Erklärungen und Einordnungen berüchtigt. Sie sind dadurch mit Begriffen wie ‚Freiheit‘, ‚Gleichheit‘ oder ‚Gerechtigkeit‘ verbunden. Diese Vagheit ist für einen Begriff dieses Kalibers, auf dessen Schultern das rechtliche Fundament des deutschen Staates steht, zumindest bemerkenswert. Die intuitive Annahme scheint zu sein, dass gerade ein solches Fundament so fest sein sollte wie möglich. Würde man jedoch eine Metapher für die Grundlagen der Begriffe „Extremismus“ und „Menschenwürde“ verwenden, wäre ein gegossenes Fundament sicher nicht das passende Bild. Die vorliegende Arbeit charakterisiert diese Vagheit. Sie blickt auf den Nutzen und die Gefahren, die diese Vagheit mit sich bringt. Der wohl wichtigste Zug dieser Vagheit, ist ihre scheinbare Notwendigkeit, um etwas zu fassen, das mit anderen Begriffen noch nicht begreifbar ist. ‚Extremismus‘ und ‚Menschenwürde‘ zielen auf etwas, das gefühlt aber noch nicht verstanden worden ist. Diese Arbeit konstruiert diese Begriffe daher als Poesie.

Zu diesem Zweck wird zuerst die Begriffsgeschichte des Begriffs ‚Extremismus‘ vor allem im deutschen Nachkriegskontext aufgezeigt (2.). In diesem Zusammenhang steht der Begriff ‚Menschenwürde‘ im ‚Zentrum‘ des politischen Systems, und ist eng mit ‚Extremismus‘ verknüpft. Die Vagheit beider Begriffe wird zum Anlass genommen eine Sichtweise auf die begriffliche Vagheit vorzuschlagen: ‚Extremismus‘ und ‚Menschenwürde‘ werden als transzendente Begriffe konstruiert, die auf etwas zielen, das dem rationalen Verständnis (noch?) nicht in Gänze zugänglich ist (3.). Sie werden darum hier als ‚poetisch‘ bezeichnet. Dies führt zum Kernstück dieser Arbeit. Sind ‚Extremismus‘ und ‚Menschenwürde‘ tatsächlich poetische Begriffe? (3.1 & 3.2). Zum Schluss werden die Konsequenzen einer poetischen Deutung noch auf zweierlei Weise behandelt. Auf der einen

Seite werden die Gefahren und Vorzüge des poetischen Charakters dieser Begriffe beleuchtet (4.), während ich auf der anderen Seite Voraussetzungen für ein nicht-poetisches Verständnis dieser Begriffe erarbeitet werden (5.).

Diese Arbeit versucht den Charakter zweier Hauptbegriffe der kontemporären Extremismus-Theorie zu erhellen und wissenschaftlichen Handlungsbedarf aufzuzeigen.

2. Extremismus und Menschenwürde - Genese der Begriffe

Extremismus, oder seine begrifflichen Äquivalente, haben in ihrer Geschichte, wie jeder andere Begriff auch, Wandlungen erfahren. Ihre Bedeutung verschiebt sich, je nach Gesellschaftsstruktur und -kontext. Diese Arbeit befasst sich mit der Konzeption des Begriffs „Extremismus“ als „das Andere“ der deutschen liberalen Verfassungsdemokratie. Ich beginne mit einer Übersicht über den Extremismusbegriff und seine Genese und Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Begriff wird dafür ‚*ex negativo*‘ an seiner historischen Entwicklung entlang konstruiert. Der Zusammenhang stellt sich dabei wie folgt dar: „Exzesse der Inhumanität (Hobbesbawm aus Backes 2014:7)“ im zweiten Weltkrieg → Verfassung auf der Basis der ‚Menschenwürde‘ → Verstöße gegen die so begründete Verfassung benötigen einen Begriff → ‚Extremismus‘. Diese Kontinuität ist grob vereinfacht, daher werde ich im folgenden etwas genauer auf die einzelnen Elemente dieser historischen Entwicklung eingehen.

2.1 Der zweite Weltkrieg und das Grundgesetz

„Die Menschheit schaudert sich. Vor Deutschland? Ja, vor Deutschland ... Das Recht erstickt und die Wahrheit; die Lüge das Wort führend ganz allein; die Freiheit zertrampelt; der Charakter, jede Anständigkeit zermalmt und eine Korruption von oben bis unten, die zum Himmel stinkt; die Menschen, gedrillt von Kind auf in einem lästerlichen Wahn von Rassen-superiorität, Erwähltheit und Recht auf Gewalt, erzogen zu nichts als Begehrlichkeit, Raub und Plünderung. Das war der Nationalsozialismus, und das soll deutsch, soll die der deutschen Natur einzig angemessene Verfassung sein.“ - (Thomas Mann aus Bommarius 2009:33–34)

Die Entstehung der deutschen Verfassung ist das Werk derer, die nicht erst gegen das instinktive Verleugnen der gerade geschehenen Gräueltaten andenkend handeln mussten. Es waren fast ausschließlich Gegner des Hitler-Regimes beteiligt. Damit war die Verfassungsgebende Versammlung des Parlamentarischen Rates von 1948/49 nicht repräsentativ für das geschockte deutsche Volk (:19). Im Schatten des zweiten Weltkriegs, und aus Angst vor einem Aufbruch in einen dritten sollte der „totalitäre Anspruch des Staates, seine Indienstnahme des Individuums, die Knebelung des Subjekts zwecks freier Entfaltung der staatlichen Persönlichkeit“ verhindert werden. Nachdem der erste Vorschlag – „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ – der Formulierung unter anderem aus grammatischen Gründen abgelehnt worden war (:14–15) wurde die Formulierung des Art. 1 Abs. 1 des GG beschlossen, die auch heute noch Bestand hat: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Diese Menschenwürdegarantie wird als eine „unmittelbare Reaktion auf die Zeit der nationalsozialistischen Diktatur“ verstanden (Stark, Mangoldt & Klein 1999:43) und wird heute in den Urteilen vom BVerfG als „höchster Wert [und], zentraler Verfassungsgrundsatz“ bezeichnet.⁶ Damit ist sie keine leere Floskel sondern Rechtspraxis (Dreier 2014:376). Für den deutschen, wie auch den globalen Kontext, war Menschenwürde seit den Jahren 1948/49 ein „zentraler Referenzpunkt in praktisch jedem moralischen und rechtlichen Diskurs auf der Welt“ (:375).

2.2 Die FDGO als Mitte zum Extrem

Anders als ‚Menschenwürde‘ ist ‚Extremismus‘ kein Rechts-, sondern ein Amtsbegriff. Der Begriff wurde ursprünglich in den Verfassungsschutzbehörden verwendet, um intern die Einstellungen, Gruppen und Personen zu bezeichnen, bei denen ein Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze vermutet wurde (Stöss 2000:17).

„Als extremistisch gelten Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

⁶ Folgende Urteile belegen dies: BVerfGE 5 (1956); 85 (204); 50 (1979) 166 (17s); 27 (1970); 344 (351) 117 (2006); 71 (89); 109 (2004); 279 (311); 115 (2006); 118 (152)

eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. - (:16)

Die hier genannte FDGO wird vom BVerfG selbst durch das Verbot der SRP definiert, und anschließend durch folgende Urteile, wie das KPD-Verbotsurteil noch geschärft (Backes 2014:192). Dazu hier eine der relevanten und heute viel zitierten Passagen des Urteils des BVerfG zur SRP.

„Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß (sic!) jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“ - (Bundesverfassungsgericht 1952)

In dieser Definition der FDGO werden vor allem Grundrechte genannt, jedoch wird kein expliziter Rekurs auf Art. 1 Abs. 1 GG genommen. Hat die Menschenwürde mit der FDGO nichts zu tun? Die weiter oben beschriebene Relevanz des Art. 1 Abs. 1 GG deutet schon in die Gegenrichtung, und die konsekutive Lektüre der Absätze 1 und 2 des ersten Artikels des Grundgesetzes versichert, dass das Gegenteil Tatsache ist:

- 1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*
- 2) *Das Deutsche (sic!) Volk bekennt sich **darum**⁷ zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

Die unantastbare Würde des Menschen ist der Grund, aus dem die Menschenrechte die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft sein sollen (vgl. Backes & Jesse 1993:34). Hier zeigt sich der Rechts-Charakter des Begriffs „Menschenwürde. Die im SRP-Verbotsurteil genannten Grundrechte wurzeln in dem Bekenntnis zur unantastbaren Würde des Menschen. Obwohl es möglich ist an dieser Stelle in der Analyse Backes und Jesse, den beiden wohl bekanntesten Vertretern des verfassungspolitischen Ansatzes (Böttcher

⁷ Hervorhebung hinzugefügt

& Mareš 2012:76) zu folgen, und die konkreten Menschenrechte, sowie die real existierenden Probleme mit dem Bruch dieser Rechte zu kategorisieren und zu beleuchten, bleibt diese Arbeit bei den Grundbegriffen. Der folgende Abschnitt diskutiert daher den Charakter der Grundbegriffe, die beide kontextuell Rechtsverbindlichkeit besitzen. ‚Menschenwürde‘ als direktes Fundament der deutschen Demokratie, und ‚Extremismus‘ als ‚das Andere‘ oder ‚das Äußerste‘ davon, in der Rechtspraxis auch ‚Verfassungsbruch‘ genannt.

3. Poetische Begründungen

Während in vielen Grundgesetzcommentaren der Krieg um die Würde und ihr Verständnis tobt, wird sie durch das Verfassungsgericht in der täglichen Praxis angewendet. Hierbei greift auf der oberen Ebene ganz offensichtlich das, Eingangs beschriebene, Axiom.

Ohne sich darüber einig zu sein, was sie mit Menschenwürde sinnvollerweise meinen, werden Entscheidungen getroffen. Vorausgesetzt es haben nicht alle beteiligten Bundesverfassungsrichter gleichzeitig recht, handeln sie ohne ausreichend zu verstehen was sie tun.

Dabei ist es jedoch vollkommen klar, was sie meinen. Das ‚Nie wieder!‘, das Auschwitz und die anderen Stätten der Bosheit hervorgebracht haben, ist als Auftrag *ex negativo* sehr klar. *Diese* Tyrannei ist nicht akzeptabel.

scheint eine Sicherheit darüber zu herrschen wie sie angewendet werden soll. Die durchaus oft auftretende vernünftige agnostische Haltung gegenüber der Anwendung wird durch unbegründete Thesen zur unbedingten Nicht-Anwendung durchzogen. [Beispiele einfügen] Diese Nichtanwendungen sind durch die Geltung der Menschenwürde belegt. Diese Dichotomie ist falsch, da die Menschenwürde als Ziel seine Geltung auch dann behält, wenn das Ziel noch nicht erreicht worden ist. Der Kommentar, der von Mangoldt begründet wurde, ergeht sich in poetischer Beschreibung, um dann wie selbstverständlich in diese poetische Beschreibung das hineinzufantasieren, was der Status Quo nahelegt. Es gibt keine Begründung. Es ist ein Jammertal.

4. Chancen und Grenzen der Poesie

Poetische Minimalgarantie vs. an der Realität entdeckte Optimalforderungen

5. Voraussetzungen nicht-poetischer Erklärungen

Verbindung der Unantastbarkeit mit der Verletzlichkeit. Wie kann etwas geschützt werden, dass als nicht verletzlich angesehen wird? Indem man die Menschenwürde als einen Komplex begreift, der auf der einen Seite die Würde des Menschen als abstrakte Zielvorstellung begreift, und auf der anderen Seite die bewusste Erfahrung auf dem Weg zu diesem Ziel. Das eine ist unantastbar, und das andere muss geschützt werden. Beides ist Würde.

6. Zusammenfassung

7. Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich diesen Text selbst geschrieben, und keine Quellen außer den im Text und im Folgend vermerkten verwendet habe.

Hamburg, den 31. Mai 2019

Theodor Hey

8. Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Backes, Uwe 2014. *Politische Extreme: Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*. 1. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts, Bd. Band 031Bd). Online im Internet: URL: <http://dx.doi.org/10.13109/9783666369087>.
- Backes, Uwe & Jesse, Eckhard 1993. *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Propyläen.
- Bommarius, Christian 2009. *Das Grundgesetz: Eine Biographie*. 2. Aufl. Berlin: Rowohlt. Online im Internet: URL: <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-87134-563-0>.
- Bötticher, Astrid & Mareš, Miroslav 2012. *Extremismus: Theorien - Konzepte - Formen*. München: Oldenbourg Verlag. (Sozialwissenschaften 10-2012). Online im Internet: URL: <http://www.oldenbourg-link.com/isbn/9783486597936>.
- Bundesverfassungsgericht 1952. *SRP-Verbot*. URL: <https://openjur.de/u/360815.html> [Stand 2019-05-03].
- Dreier, Horst 2014. Human Dignity in German Law, in Mieth, Dietmar, u.a. (Hg.): *The Cambridge handbook of human dignity: Interdisciplinary perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press, 375–385.
- Düwell, Marcus 2014. Human dignity: concepts, discussions, philosophical perspectives, in Mieth, Dietmar, u.a. (Hg.): *The Cambridge handbook of human dignity: Interdisciplinary perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press, 23–52.
- Klärner, Andreas & Kohlstruck, Michael 2011. *Moderner Rechtsextremismus in Deutschland*. Hamburg: Hamburger Ed. Online im Internet: URL: <http://www.his-online.de/verlag/hamburger-edition/>.
- Stark, Christian, Mangoldt, Hermann von & Klein, Friedrich (Hg.) 1999. *Präambel, Artikel 1-19*. 4., vollständ. neubearb. Aufl. München: Vahlen-Verlag.
- Stöss, Richard 2000. *Rechtsextremismus im vereinten Deutschland*. 3., überarb. Aufl. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung Abt. Dialog Ostdeutschland.
- www.gesetze-im-internet.de/gg/ 2019. URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.